

werf mit Wein ablassen keinen Eintrag thun sollen bei Straff 5 Pfund Pfennig, so oft ein anderes beschihet." Auf eine Eingabe der Betheiligten wurde diese Verordnung durch ein Dekret vom 8. Juli 1648 dahin gemildert: „daß denen Meistern des Kübler-Handwerks und dero Gesind Kieffer-Messer zu tragen hiermit wieder verstattet und zugelassen sein soll" \*).

---

### Von den Lohntaren.

---

Gleichwie bei anderen Handwerken existirten in älteren Zeiten für unser Handwerk auch Lohntaren, nach denen beim Ein- und Verkauf sich Publikum und Meister zu richten hatten. Bald erstreckten sich dieselben bloß auf's Tagelohn, bald war darin der Preis für fertige Waaren festgestellt.

Den Faßbindern in Koblenz war durch eine Rathsverordnung vom Jahre 1544 der Tagelohn festgestellt worden. Ein Faßbindermeister erhielt demnach 3, ein Knecht  $2\frac{1}{2}$  und ein Lehrknecht 2 Albus. Für Scheibengeld und Bereitung sollte 1 Albus bezahlt werden \*\*).

Nach der Tarordnung des Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg vom Jahre 1646 sollten „die Böttchere, schrettere, und Bänder einem jeden, der es begehret in seinem Hause binden, flicken und arbeiten bei Strafe von 5 fl. so oft es verweigert würde. Neue Gefäße sollten die Böttcher verkaufen ein ganzes Faß von 120 Stübichen vor 27—30 Mariengroschen (18—20 gute Groschen; 1 Mariengroschen = 3 fr.), — ein halbes Faß von 60 Stübichen 10—18 Mar. Groschen, — eine große Most-Budde so elf oder elf und einen halben Fuß im Diameter oder der Mitte hat, 20—28 Thaler, — eine große Budde, so 9 oder  $9\frac{1}{2}$  Fuß im Diameter oder der Mitte hat, 18—26 Thaler, — ein Kühlfaß 3 Thaler, — eine Malzbudde von einem Wispel 4 Thaler, — eine

---

\*) *Besoldus*, thesaurus practicus. Art. Messer und F. G. *Struvii* system. jurisprud. opific. T. I. p. 360.

\*\*) *Günther*, topograph. Gesch. d. Stadt Koblenz. S. 184.